



---

## Kurzinformation

### Beschränkung und Gebührenpflichtigkeit von Wahlsichtwerbung

---

Das Montieren von Plakaten (sog. Wahlsichtwerbung) stellt eine **genehmigungspflichtige Sondernutzung** der Straße dar. Aus der Bedeutung der Wahlen für einen demokratischen Staat (Art. 28 Abs. 1 S. 2 und Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG)) und der Bedeutung der Parteien für solche Wahlen (Art. 21 GG, §§ 1 ff. Parteiengesetz) folgt, dass in Zeiten des unmittelbaren Wahlkampfes jedenfalls **für den Regelfall ein Anspruch einer Partei** auf Erteilung der Genehmigung **besteht**.<sup>1</sup>

Dieser Anspruch besteht jedoch **nicht unbegrenzt**. Aus der Rechtsprechung lassen sich verschiedene Fallgruppen zulässiger Einschränkungen ableiten: So soll sich das Ermessen der zuständigen Behörden nur in **unmittelbaren Wahlkampfzeiten** in einen Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis verdichten; der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die beabsichtigte Wahlwerbung zu einer **Verkehrgefährdung** führen würde; zudem wird es für zulässig erachtet, dass die Gemeinden die **Anzahl der Wahlplakate festlegen** und **bestimmte Orte** von der Plakatierung **ausnehmen**, um auf diese Weise eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch wildes Plakatieren zu verhindern oder einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Wahlsichtwerbung gänzlich freizuhalten.<sup>2</sup> In der Literatur wird z. T. vertreten, dass die Beeinträchtigung des Straßenbildes für die Dauer des Wahlkampfes hinzunehmen sei.<sup>3</sup>

---

1 BVerwGE 47, 280 (283); ausführlich dazu siehe die insoweit noch aktuellen Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Zulässigkeit und Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen der Parteien“, WD 3 - 3000 - 315/14 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412078/045c36c02ee52cd25f81c338875ca094/WD-3-315-14-pdf-data.pdf>) und „Verbot der Aufstellung von Plakaten und Zulässigkeit von Gebühren für das Aufstellen von Wahlplakaten im Wahlkampf“, WD 3 - 3000 - 325/09 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/418448/c1de31de172740d5d6948baa7ccce736/WD-3-325-09-pdf-data.pdf>).

2 Ausführlich hierzu siehe die in Fn. 1 genannten Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste m.w.N.

3 Siehe Ipsen, in: ders. (Hrsg.), Parteiengesetz, Kommentar, 2. Aufl. 2018, § 5 Rn. 29.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ist der Anspruch auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gegenständlich darauf beschränkt, dass lediglich eine für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei **notwendige** und **angemessene Wahlwerbung** ermöglicht werden muss.<sup>4</sup> Was als **Mindestmaß** einer angemessenen Wahlwerbung anzusehen ist, hängt von den Umständen des **Einzelfalls** ab. Im Ergebnis muss die Gemeinde den Parteien jeweils eine nach Umfang (Gesamtanzahl der Stellplätze) und Aufstellungsort (Werbewirksamkeit des Anbringungsortes) wirksame Wahlpropaganda ermöglichen.

Für die Frage, welche **Gesamtanzahl an Stellplätzen** die Gemeinden zur Verfügung stellen bzw. gewähren müssen, **existiert keine einheitliche Rechtsprechung**. Zu berücksichtigende Faktoren sind die Art der Wahl, die Größe der Gemeinde sowie die Anzahl der an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen.<sup>5</sup> Als weitere Faktoren werden von den Gerichten die Wirksamkeit der zur Verfügung gestellten Standorte sowie andere zur Verfügung stehenden Wahlwerbungsmöglichkeiten, wie etwa im Internet und anderen Medien herangezogen.<sup>6</sup> Die Plakatierungsmöglichkeiten müssen hinreichend dicht sein, um den Parteien und Wählergruppen „gewissermaßen flächendeckend“ Wahlwerbung im gesamten Gemeindegebiet zu ermöglichen und ihnen damit den nötigen Raum zur Selbstdarstellung zu geben.<sup>7</sup> Auch die kleinste Partei muss ihre Präsenz verdeutlichen können.<sup>8</sup> Sofern sich Gerichte auf feste Zahlen festlegen, wurde als ausreichend angenommen, wenn jede Partei rechnerisch in jedem Wahl- bzw. Stimmbezirk mindestens eine Möglichkeit zur Wahlsichtwerbung besitzt und jedenfalls in Großstädten ein Aufstellungsort für ein Plakat je 100 Einwohner für alle Parteien<sup>9</sup> bzw. je kandidierende Partei<sup>10</sup> zur Verfügung steht. Nach Ansicht des OVG Bremen soll die Festlegung einer Obergrenze an Stellplätzen nur zulässig sein, wenn die Gemeinde hierfür tragfähige Sachgründe (etwa die begrenzte Kapazität an Flächen) vorweisen kann.<sup>11</sup>

Bei der **Verteilung der Werbeflächen** auf die verschiedenen Parteien haben die Gemeinden den speziell für Parteien in Art. 28 Abs. 1 S. 2, Art. 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegten Gleichheitssatz zu berücksichtigen. § 5 PartG geht dabei von einer „**abgestuften Chancengleichheit**“ aus. Dies bedeutet, dass bei der Gewährung einer öffentlichen Leistung, wie hier bei der Erteilung von

---

4 BVerwGE 47, 280 (284 f.).

5 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. August 2011 - 1 M 127/11, juris, Rn. 18; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 9. September 2013 - 14 L 1127/13, juris, Rn. 10.

6 OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13. September 2017 - 4 MB 52/17, juris, Rn. 8; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 23. August 2011 - 1 M 146/11, juris, Rn. 29.

7 OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. August 2011 - 1 M 127/11, juris, Rn. 19 m.w.N.

8 BVerwGE 47, 293 (297).

9 VG Köln, Beschluss vom 28. August 2020 - 18 L 1510/20, juris, Rn. 26; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 9. September 2013 - 14 L 1127/13, juris, Rn. 10, jeweils m.w.N.

10 VG Gießen, Beschluss vom 25. Februar 2021 - 4 L 575/21.GI, juris, Rn. 37; so wohl auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 11. Juli 2017 - 1 LB 92/15, juris, Rn. 20.

11 OVG Bremen, Beschluss vom 9. Mai 2003 - 1 B 181/03, juris, Rn. 2.

---

Sondernutzungserlaubnissen, alle Parteien gleich behandelt werden sollen, der Umfang der Gewährung aber abgestuft werden kann.<sup>12</sup>

Die Erhebung einer **Gebühr** für die Erlaubnis für das Plakatieren ist **grundsätzlich zulässig**. Die konkrete Ausgestaltung der Gebührenpflichtigkeit von Wahlsichtwerbung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Diese darf jedoch nicht dazu führen, dass politische Werbung wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.<sup>13</sup> Die **Gebührenhöhe** wird zudem durch Art. 21 GG und durch das Äquivalenzprinzip **begrenzt**, sodass die Gebührenhöhe für Wahlwerbung unterhalb derjenigen für kommerzielle Werbung liegen muss.<sup>14</sup>

\* \* \*

---

12 Ausführlich hierzu siehe schon die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste, „Zulässigkeit und Grenzen von Wahlkampfbeschränkungen der Parteien“, WD 3 - 3000 - 315/14 (Fn. 1); siehe zudem VG Schwerin, Beschluss vom 26. August 2013 - 7 B 441/13, juris, Rn. 27, wonach die Gegebenheiten im Wahlkreis bei der Verteilung zu berücksichtigen sind.

13 BVerwGE 58, 63 (71).

14 VG Dresden, Urteil vom 19. Dezember 2001 - 12 K 149/00, juris, Rn. 13 ff.; ausführlich zum Ganzen siehe die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Gebührenpflichtigkeit einer Plakatiergenehmigung für Parteien im Wahlkampf“, WD 3 - 3000 - 041/13 (abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/412536/b50dffa59c4f452e4f626b0ec3a1d960/WD-3-041-13-pdf-data.pdf>), die insoweit noch aktuell ist.